Nufringen

Neufassung der Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Nufringen vom 21.07.2025 (Entgeltregelung TAKKI Nufringen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nufringen hat am 21.07.2025 folgende Neufassung der Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Nufringen (Entgeltregelung TAKKI Nufringen) beschlossen:

1. Grundsatz der Entgelterhebung

Die Gemeinde Nufringen erhebt für die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Nufringen Betreuungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltregelung.

2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das zu betreuende Kind das vierte Lebensjahr[1] vollendet oder gegebenenfalls auch früher mit Wirksamwerden der Kündigung des betreffenden Betreuungsvertrags. Die Entgelte sind im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Wegen der Ferien- bzw. Urlaubszeit sind im Kalenderjahr nur 11 Monate entgeltpflichtig. Analog zur Regelung im § 2 der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergarten-Gebührenordnung – Teil B der Kindergartensatzung) vom 03. Juni 2024, ist der Monat August beitragsfrei.

4. Einzug der Entgelte

Die Entgelte werden monatlich erhoben. Der Einzug erfolgt durch die Gemeindekasse im Wege des Lastschriftverfahrens. In begründeten Fällen wird auf Antrag einer Befreiung vom Lastschriftverfahren zugestimmt.
Zuviel entrichtete Entgelte werden erstattet.

5. Höhe der Entgelte

Die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Nufringen (Entgeltregelung TAKKI Nufringen) orientiert sich grundsätzlich an der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergarten-Gebührenordnung - Teil B der Kindergartensatzung) der Gemeinde Nufringen vom 03. Juni 2024.

---

[1] Vorbehaltlich der Änderung des Delegationsvertrages, sonst „das dritte Lebensjahr“
[2] Vorbehaltlich der Änderung des Delegationsvertrages, sonst entfällt 6.1 – 6.4

Entgelte für Kinder unter 3 Jahren

5.1 Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem berücksichtigungsfähigen Kind beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde
ab 01.09.2025: 3,25 €
ab 01.09.2026: 3,40 €.

5.2 Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde
ab 01.09.2025: 2,41 €
ab 01.09.2026: 2,52 €.

5.3 Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei berücksichtigungsfähigen Kindern beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde
ab 01.09.2025: 1,63 €
ab 01.09.2026: 1,70 €.

5.4 Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird kein Entgelt erhoben.

Entgelte für Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr[2]

6.1 Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem berücksichtigungsfähigen Kind beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde
ab 01.09.2025: 1,14 €
ab 01.09.2026: 1,20 €.

6.2 Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde
ab 01.09.2025: 0,86 €
ab 01.09.2026: 0,90 €.

6.3 Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei berücksichtigungsfähigen Kindern beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde
ab 01.09.2025: 0,57 €
ab 01.09.2026: 0,59 €.

6.4 Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird kein Entgelt erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.
Gleichzeitig treten die geltende Fassung der Entgeltregelung TAKKI Nufringen vom 28.09.2009 sowie die letzte Änderung der Entgeltregelung vom 29.11.2021 außer Kraft.

Nufringen, 22.07.2025

Gez.
Ingolf Welte
Bürgermeister

---

[1] Vorbehaltlich der Änderung des Delegationsvertrages, sonst „das dritte Lebensjahr“
[2] Vorbehaltlich der Änderung des Delegationsvertrages, sonst entfällt 6.1 – 6.4